

von Helsinki schon deshalb keine praktische Bedeutung und rechtliche Relevanz, weil es keine ungelösten Grenzfragen gibt und weil die bestehenden Staatsgrenzen in bilateralen Verträgen auch ausdrücklich völkerrechtlich geregelt und bestätigt wurden.¹³¹

In Anbetracht des unveränderten Wesens des Imperialismus, das sich auch gegenüber den Souveränitätsrechten der DDR in immer neuen politischen Herausforderungen und haltlosen Rechtskonstruktionen äußert, hat es eine erhebliche Bedeutung, daß der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der DDR und der UdSSR vom 7.10.1975 (GBl. II S. 238) die Garantie der Grenzen noch einmal nachdrücklich bekräftigt. Das geschieht generell hinsichtlich der europäischen Staatsgrenzen, wie sie im Ergebnis des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung entstanden sind, sowie speziell im Hinblick auf die Grenzen zwischen der DDR und der BRD (Art. 6 Abs. 1). Beide Staaten stimmen darin überein, „gemeinsame Anstrengungen (zu) unternehmen, um jeglichen Erscheinungen des Revanchismus und Militarismus entgegenzuwirken, um die strikte Einhaltung der mit dem Ziel der Festigung der europäischen Sicherheit abgeschlossenen Verträge an (zu) streben“ (Art. 6 Abs. 2).

2.3.2.4. Die Staatsgrenze zwischen der DDR und Westberlin

Die besondere Bedeutung der Grenzsicherung gegenüber Westberlin ergab sich lange Zeit aus der Westberlin vom Imperialismus zugewiesenen „Frontstadtfunktion“ inmitten der DDR. Deshalb war die Sicherung der Staatsgrenze der DDR gerade in diesem Raum eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Stabilisierung des Friedens im Herzen Europas.

Das Vierseitige Abkommen vom 3. 9.1971¹³² hat allen Usurpationsabenteuern imperialistischer Kreise der BRD einen Riegel vorgeschoben, indem es die Unzulässigkeit staatlicher Machtausübung durch die BRD in Westberlin ausdrücklich bestätigte. Mit der Festlegung, daß Westberlin nicht zur Bundesrepublik gehört und nicht von ihr regiert werden darf (Teil II Abschn. B Vierseitiges Abkommen), woraus der Charakter Westberlins als einer Stadt mit einem besonderen politischen Status ersichtlich wird, ist zugleich der Charakter der Staatsgrenze zwischen der DDR und Westberlin auch international jedem Zweifel entzogen worden. Als Ausdruck konstruktiver Entspannungsbereitschaft der DDR verdienen in diesem Zusammenhang auch die gleichzeitig mit dem Vierseitigen Abkommen am 3. 6.1972 in Kraft getretenen Vereinbarungen zwischen der Regierung der DDR und dem Senat von Westberlin über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs sowie über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch Beachtung.¹³³

131 Vgl. E. Honecker, „Helsinki und wir“. Neues Deutschland vom 6. 8.1975, S. 3.

132 Vgl. Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 1218.

133 GBl. II 1972 S. 357 u. 359; Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 1290 sowie 1307.